

Dienstordnung der Dienststelle Gymnasien

Vom 23. Mai 2000

GS 33.1244

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 des Verwaltungsverordnungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983¹ und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983² zum Verwaltungsverordnungsorganisationsgesetz, beschliesst:

§ 1 Aufgaben

¹ Die Dienststelle Gymnasien ist zuständig für die Planung der Bildungspolitik im Bereich der Gymnasien und verfolgt dazu die Entwicklungen auf kantonaler, eidgenössischer und internationaler Ebene.

² Sie vertritt die Gymnasien in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden, setzt die Entscheide der vorgesetzten Behörde um und koordiniert die schulübergreifenden Geschäfte der Gymnasien des Kantons.

³ Zu den konkreten Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Koordination der Details der Lehrpläne und des Unterrichtsbetriebs,
- b. die Klassenbildung, vorbehältlich der staatsvertraglichen Regelung für das Gymnasium Laufental-Thierstein,
- c. die Absprache über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Spezialfällen,
- d. die Planung des Bedarfs und der Nutzung des Schulraums,
- e. die Koordination der Anstellungspolitik im Bereich der Lehrkräfte und Schuldienstangestellten im Rahmen der kantonalen Vorgaben,
- f. die Koordination der Abschlussprüfungen,
- g. die konzeptionelle Leitung der Externen Evaluation der Gymnasien,
- h. die Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über die Ausbildung an den Gymnasien,
- i. die Verhandlungen mit den Vertretungen der Gymnasiallehrerinnen und -lehrer und der kantonalen Fachschaften,

¹ SGS 140, GS 28.436

² SGS 140.1, GS 28.448

- j. die Koordination des gymnasialen und des DMS-3-Bildungsgangs mit den Progymnasialen und Allgemeinen Abteilungen der Sekundarschulen,
- k. die Vertretung der Gymnasien in sie betreffenden Fragen auf regionaler und schweizerischer Ebene sowie gegenüber Zubringer- und Abnehmerschulen.

⁴ Die einzelnen Gymnasien sind im übrigen Bereich selbstständig. Ihre Schulleitungen können in sie alleine betreffenden Fragen direkt mit der Direktionsleitung und den Dienststellen der Direktion verkehren.

§ 2 Schulleitungskonferenz

¹ Die Leitung der Dienststelle obliegt der Schulleitungskonferenz.

² Der Schulleitungskonferenz gehören alle Mitglieder der Schulleitungen der Basellandschaftlichen Gymnasien an.

§ 3 Leiterinnen- und Leiterkonferenz der Diplommittelschule 3

¹ Die Leiterinnen oder Leiter der Diplomabteilungen bilden für die speziellen Belange der Diplomabteilungen DMS-3 die DMS-Leiterinnen- und -Leiter-Konferenz.

² Die Leitung der Konferenz der Diplommittelschule 3 wird von einer Leiterin oder einem Leiter einer Diplomabteilung wahrgenommen.

³ Die Funktion gemäss Absatz 2 wird in zweijährigem Turnus jeweils auf Abschluss des Schuljahres gewechselt.

§ 4 Funktion und Aufgaben der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters

¹ Die Funktion der Dienststellenleitung wird von einem Mitglied der Schulleitung eines Gymnasiums wahrgenommen.¹

² Die Stellvertretung nimmt ein Mitglied der Schulleitung wahr.²

³ Die Funktionen gemäss Absätzen 1 und 2 werden in zweijährigem Turnus jeweils auf Abschluss des Schuljahres gewechselt.

⁴ Zu den Aufgaben der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters gehören insbesondere:

- a. die Leitung der Sitzungen der Schulleitungskonferenz,
- b. die Vertretung der Dienststelle Gymnasien gegenüber Direktion, anderen Dienststellen, Verwaltung und einzelnen Schulen,
- c. die Vertretung der Gymnasien in der Öffentlichkeit,
- d. die Mitarbeit in der Direktionskonferenz.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Schulrates führt mit den Schulleitungen der Gymnasien die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche

¹ Fassung vom 9. September 2003 (GS 34.1197), rückwirkend in Kraft seit 1. August 2003.

² Fassung vom 9. September 2003 (GS 34.1197), rückwirkend in Kraft seit 1. August 2003.

gemäss Personalgesetzgebung.¹

§ 5² Organisation

¹ Die Dienststelle Gymnasien ist eine Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und untersteht deren Vorsteherin oder Vorsteher.

² Sie umfasst die folgenden Gymnasien:

- a. Regionales Gymnasium Laufental-Thierstein, vorbehältlich der staatsvertraglichen Regelung für das Gymnasium Laufental-Thierstein,
- b. Gymnasium Liestal,
- c. Gymnasium Muttenz,
- d. Gymnasium Münchenstein,
- e. Gymnasium Oberwil.

§ 5a³ Organigramm

Das Organigramm gemäss Anhang ist Bestandteil dieser Dienstordnung.

§ 6 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 6. April 1999⁴ über die Zuordnung der Dienststellen wird wie folgt geändert: ...⁵

§ 7 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

¹ Fassung vom 9. September 2003 (GS 34.1197), rückwirkend in Kraft seit 1. August 2003.

² Fassung vom 9. September 2003 (GS 34.1197), rückwirkend in Kraft seit 1. August 2003.

³ Ergänzung vom 9. September 2003 (GS 34.1197), rückwirkend in Kraft seit 1. August 2003.

⁴ SGS 140.11, GS 33.641

⁵ GS 33.1246

Organigramm der Dienststelle Gymnasien